

# **Erlass zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

## **I. Rechtliche Grundlagen**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen ist im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geregelt.

## **II. Träger öffentlicher Belange**

TÖB sind Behörden und Stellen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben und deren Aufgabenbereich durch die gemeindliche Planung berührt werden kann.

Zu den TÖB gehören:

- a) Behörden und sonstige Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- b) natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind (sogenannte Beliehene),
- c) Privatpersonen oder privatrechtliche Unternehmen, die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die sich der Staat ein Beleihungsrecht vorbehalten hat,
- d) Behörden und Stellen der Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden den Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleichgestellt.

TÖB kann nur die Behörde oder Stelle sein, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen und mit Wirkung nach außen zugewiesen ist.

Der Begriff des „öffentlichen Belangs“ bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich aus der Bodennutzung innerhalb des Planungsgebietes ergeben und damit für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sein können.

Bei den „öffentlichen Belangen“ muss es sich nicht um öffentliche Planungsaufgaben oder Planungsbefugnisse handeln. Zu den öffentlichen Belangen können auch die Belange der vermögensverwaltenden Stellen des Bundes, des Landes oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gehören, wenn im Bauleitplan Darstellungen oder Festsetzungen für öffentliche Bauten oder Anlagen beabsichtigt sind.

Der TÖB ist weitergehend als der des öffentlichen Planungsträgers nach § 7 oder § 205 Abs. 1 BauGB. Öffentliche Planungsträger sind jedoch in jedem Falle TÖB.

Zu den TÖB gehören auch die benachbarten Gemeinden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden als TÖB steht neben dem materiellen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Benachbart sind nicht nur die angrenzenden Gemeinden, sondern alle Gemeinden, auf die sich die betreffende Planung auswirken kann. Eine Beteiligung benachbarter Gemeinden nach § 4 BauGB kann insbesondere im Hinblick auf die Darstellung oder Festsetzung von Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich sein.

In der Anlage zu diesem Erlass sind die Behörden und Stellen aufgeführt, deren Beteiligung als TÖB im Bauleitplanverfahren in Betracht kommt. Die Liste ist weder abschließend noch begründet sie die Eigenschaft, TÖB zu sein. In der Anlage sind außerdem Behörden und Stellen aufgeführt, die nicht TÖB sind, deren Beteiligung aber wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zweckmäßig sein kann.

Die Beteiligung der TÖB ersetzt nicht gegebenenfalls bestehende Mitteilungspflichten.

Auf Landes- und Regionalebene konkretisiert sich die allgemeine Planung im Landesentwicklungsplan bzw. im Regionalplan, in dessen Geltungsbereich die planende Kommune liegt. Diese ist daher verpflichtet alle verbindlichen Ziele aus den vorgenannten übergeordneten Plänen zu beachten. Insoweit unterliegen die Stellungnahmen der Landesentwicklungsbehörden nicht der Abwägung. TÖB sind die Landesentwicklungsbehörden allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass die für die Bauleitplanung geltenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung der Abwägung unterliegen. Sie sind grundsätzlich in beiden vorgenannten Funktionen im Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

### **III. Beteiligungsverfahren**

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen die TÖB möglichst frühzeitig beteiligt werden, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird.

Die frühzeitige Beteiligung dient insbesondere der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (so genanntes Scoping). Dabei haben die beteiligten Behörden und sonstigen TÖB die Aufgabe, die Gemeinde bei der Festlegung des auf der jeweiligen Planungsebene geeigneten Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung zu beraten.

Die Beteiligung der TÖB erfolgt durch die planaufstellende Gemeinde.

Den zu beteiligenden TÖB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit dazugehörigen Erläuterungsberichten oder Begründungen zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Weiteren wird auf § 4a Abs. 4 BauGB verwiesen.

Der Entwurf muss alle wesentlichen Darstellungen oder Festsetzungen enthalten und so hinreichend konkretisiert sein, dass für die TÖB erkennbar ist, ob und inwieweit ihre Belange von der gemeindlichen Planung berührt sind. In einem Übersichtsplan auf der Planungsunterlage ist die räumliche Lage des Plangebiets kenntlich zu machen.

Es ist nicht erforderlich, neben dem Entwurf des Bauleitplanes dem TÖB gesetzlich nicht vorgesehene Fachpläne oder Gutachten zu dem betroffenen Belang vorzulegen, soweit nicht diese Unterlagen Bestandteil der Begründung oder der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan sind.

Die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde beteiligten TÖB haben ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, bei einem Fristbeginn im Monat Februar innerhalb von 30 Tagen, abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Aufforderung zur Stellungnahme beim jeweiligen TÖB.

Die gesetzliche Monatsfrist soll von den Gemeinden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Der Träger muss den wichtigen Grund gegenüber der Gemeinde geltend machen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist dem Verlangen auf Fristverlängerung regelmäßig zu entsprechen. Eine weitere Fristverlängerung ist nur

möglich, soweit und solange der wichtige Grund noch besteht.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Beteiligung geändert oder ergänzt und werden dadurch öffentliche Belange neu oder anders berührt, sind die davon betroffenen TÖB nach § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 BauGB erneut zu beteiligen.

Durch die Beteiligung der TÖB wird die Gemeinde nicht von der Pflicht befreit, sich alle abwägungserheblichen Informationen zu beschaffen.

Sie ist von der Pflicht, sich selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, grundsätzlich nicht durch zustimmende Stellungnahmen der TÖB entbunden.

Sonderregelungen für die Behördenbeteiligung enthält § 13 Abs. 2 BauGB. Sofern die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen (§ 13 Abs. 1 ggf. in Verbindung mit §§ 13a, 13b BauGB) kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 hat die Gemeinde die Möglichkeit zu wählen, ob sie das förmliche Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchführt oder ob sie den berührten Behörden und sonstigen TÖB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gibt.

## Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Öffentlicher Belang	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
1.	<b>Abfallentsorgung</b>  Beseitigung tierischer Nebenprodukte als Sonderregelung, die dem Abfallrecht vorgeht a) Zulassung von Anlagen und Betrieben gemäß Art. 10-15, 17 und 18 VO (EG) Nr. 1774/2002 b) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 VO (EG) Nr. 1774/2002 c) Sonstige Stellungnahmen	Landkreis / kreisfreie Stadt oder zuständiger Zweckverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Abfallbehörde Landesamt für Bergbau und Geologie bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen  Landesverwaltungsamt als obere Veterinärbehörde  Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Veterinärbehörde  Tierkörperbeseitigungsverband sowie Unternehmen, denen die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung durch das Landesverwaltungsamt als obere Veterinärbehörde übertragen wurde
2.	<b>Agrarstruktur, Flurneuordnung und Landwirtschaft, auch in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bauens, des Immissionsschutzes, des landwirtschaftlichen Straßenverkehrs und bei Melorationsarbeiten</b>	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Landesverwaltungsamt als obere Flurbereinigungsbehörde
3.	<b>Arbeitsmarkt</b>	Agentur für Arbeit
4.	<b>Bauaufsicht</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Köthen, Stadt Naumburg, Stadt Weißenfels, Stadt Zeitz, Hansestadt Stendal als untere Bauaufsichtsbehörde
5.	<b>Bergbau, Bodenschätze, Geologie</b> a) Bergbau b) Bodenkunde und Geologie c) Bodenschätze	Landesamt für Geologie und Bergwesen Landesamt für Geologie und Bergwesen Landesamt für Geologie und Bergwesen Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde
6.	<b>Bodenschutz und Altlasten</b> a) Altlasten und schädliche Bodenveränderungen  b) Vorsorgender Bodenschutz und schädliche Veränderungen der Bodenstruktur	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Bodenschutzbehörde daneben Landesanstalt für Altlastenfreistellung bei Flächen der Ökologischen Großprojekte und anderen Flächen nach § 18 Abs. 2 BodSchAG LSA Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Flächen von der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben  Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Bodenschutzbehörde  daneben Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Flächen von der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bei landwirtschaftlicher Bodennutzung
7.	<b>Brandschutz</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als zuständige Behörde für den übergemeindlichen Brandschutz Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für Werkfeuerwehren
8.	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie obere Denkmalschutzbehörde/ Landesverwaltungsamt
9.	<b>Unterbringung von Asylsuchenden</b>	zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber Landesverwaltungsamt als obere Ausländerbehörde Landeserstaufnahmeeinrichtungen Landesaufnahmeeinrichtungen
10.	<b>Fischerei</b> a) Fischartenschutz und fischereilicher Gebietsschutz b) Fischerei	Landesverwaltungsamt als obere Fischereibehörde  Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Fischereibehörde

Nr.	Öffentlicher Belang	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
11.	<b>Forstwirtschaft und Wald</b>	Landkreis /kreisfreie Stadt als untere Forstbehörde Landeszentrum Wald als zuständige Behörde für Waldbrandschutz und Waldschutz
12.	<b>Gesundheitswesen, Veterinärwesen</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als Gesundheitsamt oder Veterinäramt
13. a) b)	<b>Gräber, Jüdische Friedhöfe</b> Gräber nach dem Gräbergesetz Jüdische Friedhöfe	Träger der Friedhöfe (Kommunen, örtliche Kirchengemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts) Landesverband jüdischer Gemeinden
14. a) b) c)	<b>Grundbesitz der öffentlichen Hand</b> Bund Land Landkreise, Gemeinden	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt verwaltende Stelle
15.	<b>Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie</b>	Handwerkskammer Industrie- und Handelskammer Landesamt für Verbraucherschutz
16.	<b>Immissionsschutz (Immi-ZustVO)</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Immissionsschutzbehörde Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutzbehörde Landesamt für Geologie und Bergwesen
17.	<b>Jagd</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Jagdbehörde
18. a) b)	<b>Kampfmittelbeseitigung</b> allgemein Anlagen zur Lagerung und Vernichtung von Fundmunition	Landkreise, anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg die jeweilige Polizeidirektion Technisches Polizeiamt
19.	<b>Kataster- und Vermessungswesen</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
20.	<b>Katastrophenschutz</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Katastrophenschutzbehörde Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde
21.	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als Jugendamt
22.	<b>Kirchen und Seelsorge</b>	örtliche Kirchengemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
23. a) b) c)	<b>Landesentwicklung (Grundsätze der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)</b> Landesplanerische Abstimmung Beratung und Stellungnahmen Stellungnahmen zu in Aufstellung befindlichen Regionalplanungen	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesentwicklungsbehörde Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Landesentwicklungsbehörde Regionale Planungsgemeinschaften
24. a) b) c) d) e)	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> allgemeine Belange des Natur-, Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 NatSchG), Landesverordnung Natura 2000 (§ 23 NatSchG LSA vom 10.12.2010) Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Nationalpark (§ 24 BNatSchG) Naturparke (§ 27 BNatSchG) Naturpark Drömling	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht etwas anderes geregelt ist Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde Gemeinden im Falle § 15 Abs. 1 Ziffer 3 NatSchG LSA Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde; Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelelbe und Karstlandschaft Südharz; Naturparkverwaltung Drömling Nationalparkverwaltung Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde Naturparkverwaltung Drömling

Nr.	Öffentlicher Belang	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
25. a) b) c)	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> allgemein Bereithaltung von Personal, Material und Kommunikationsverbindungen Ausbildung von Polizeibeamten	Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (§ 89 Abs. 2 SOG LSA, § 90 Abs. 1 KVG LSA) Polizeibehörden Landesbereitschaftspolizei Technisches Polizeiamt Fachhochschule Polizei
26. a) b) c)	<b>Schulwesen</b> Öffentliche Schulen Schulen in freier Trägerschaft Hochschulen, Wissenschaft / Forschung	Bildungsministerium, Landkreis / kreisfreie Stadt / Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (§ 90 Abs. 1 KVG LSA) als Schulträger Schulträger Hochschule und Fachhochschule
27.	<b>Tourismus</b>	Tourismusverbände Landkreis / kreisfreie Stadt
28. a) aa) ab) ac) b) c) ca) cb) d) da) db) dc) e) f) g)	<b>Verkehr</b> Straßenbaulastträger/Straßenbaubehörde Bundesautobahnen Bundes- und Landesstraßen Kreisstraßen Straßenverkehr Schienenverkehr Eisenbahnen des Bundes sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs Öffentlicher Personennahverkehr Straßenpersonennahverkehr Schienenpersonennahverkehr Straßenbahn Seilbahnen Luftverkehr Schifffahrt, Wasserstraßen, Häfen	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, territorial zuständige Regionalbereiche Landkreis Landkreis, kreisfreie Stadt, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, als untere Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen Landesverwaltungsamt als Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr Deutsche Bahn Netz AG, in Widmungsfragen ist eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes angeraten jeweiliger Betreiber Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH in Widmungsfragen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Landkreis / kreisfreie Stadt als kommunaler Aufgabenträger Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Technische Aufsicht für Straßenbahnen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Landesverwaltungsamt als obere Seilbahnaufsichtsbehörde Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Seilbahnaufsichtsbehörde Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Wasserstraßen-Neubauamt Landesverwaltungsamt als Schifffahrtsbehörde
29. a) b) c) d) e)	<b>Ver- und Entsorgung</b> Abwasser Trinkwasser Elektrizität, Fernwärme und Gas Postwesen Telekommunikation, Nachrichtenverkehr	Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Wasserbehörde Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde Zweckverbände der Abwasserentsorgung Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden Landkreise und kreisfreie Städte als untere Wasserbehörde Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde Gesundheitsamt Zweckverbände für Trinkwasserversorgung zuständige privat organisierte Träger der Trinkwasserversorgung Betreiber von Versorgungsnetzen, soweit nicht die Gemeinde für die Versorgung zuständig ist, ggf. zuständiges überörtliches Unternehmen Deutsche Post AG Deutsche Telekom AG

Nr.	Öffentlicher Belang	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
30. a) b)	<b>Verteidigung</b> Militärische Verteidigung Zivile Verteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Landkreise als untere Behörde Landesverwaltungsamt als obere Behörde
31.	<b>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</b>	Landkreis / kreisfreie Stadt als untere Wasserbehörde Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Unterhaltungsverbände